05. Okt. 2018



über

Herrn Oberbürgermeister

Sven Gerich

über

Magistrat

Frau Stadtverordnetenvorsteherin

Christa Gabriel

an den Ausschuss für Frauen, Wirtschaft und

Beschäftigung

Der Magistrat

Dezernat für Finanzen. Schule

und Kultur

Stadtrat Axel Imholz

18 . August 2018

Betreff: Novellieruna des Mutterschutzaesetzes Beschluss des Ausschusses für Frauen, Wirtschaft und Beschäftigung Nr. 0047 vom 18.08.2017 - Berichte der Dezernate I und VI vom 25.05.2018 (Vorlagen-Nr.17-F-21-0081)

Beschlusstext

- 1. Die Berichte des Oberbürgermeisters und Dezernates VI vom 25. Mai 2018 werden zur Kenntnis genommen.
- 2. Der Magistrat wird gebeten, bis zur Sitzung des Ausschusses für Frauen, Wirtschaft und Beschäftigung am 28.08.2018, von den Gesellschaften die bisher keine Auswertungen vorgelegt haben, entsprechende Berichte vorzulegen.

Berichtstext zu 2.

Mit Beschluss Nr. 57 vom 5. September 2017 hat der Ausschuss für Frauen, Wirtschaft und Beschäftigung den wie folgt lautenden Beschluss gefasst:

Der Bundesrat hat am 21. Mai in zweiter Lesung dem Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts zugestimmt. Die Neuregelungen sollen im Wesentlichen ab dem 1. Januar 2018 gelten.

Unter anderem soll ein betriebliches Beschäftigungsverbot flexibler gehandhabt werden. Arbeitgeberinnen sollen in Zukunft das Gefährdungspotenzial eines konkreten Arbeitsplatzes einschätzen. Die Arbeitsbedingungen müssen eine Gefährdung für schwangere und stillende Arbeitnehmerinnen ausschließen, bzw. minimieren. Nur wenn dies nicht erreicht werden kann und ein alternativer Arbeitsplatz nicht angeboten werden kann, soll ein betriebliches Beschäftigungsverbot greifen.

Der Ausschuss möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

zu den Auswirkungen der Novellierung des Mutterschutzgesetzes ab dem 1. Januar 2018 auf die Situation der Arbeitnehmerinnen der Landeshauptstadt Wiesbaden und der kommunalen

> Schillerplatz 1-2 65183 Wiesbaden Telefon: 0611 31-4285 Telefax: 0611 31-4299 E-Mail: Dezernat.VI@wiesbaden.de

/2

Unternehmen, insbesondere bezüglich des betrieblichen Beschäftigungsverbots, zu berichten.

Durch den Bericht der Dezernate I und VI vom 25.05.2018 wurde über die Auswirkungen der Novellierung des Mutterschutzgesetzes, insbesondere bezüglich des betrieblichen Beschäftigungsverbots, informiert. Zu diesem Zeitpunkt lagen jedoch noch nicht alle Rückmeldungen vor. Im Nachtrag werden hier nun die Auswertungen von den bis dato nicht gemeldeten Mehrheitsgesellschaften berichtet:

Die EGW GmbH verfügt ausschließlich über Büroarbeitsplätze. Die Gesellschaft beachtet und setzt die Mutterschutzvorgaben, die Arbeitsregelungen und die mutterschutzrechtlichen Arbeitsbedingungen sowie mutterschutzbedingten Arbeitsunterbrechungen, um. Nach Kenntnisnahme der Schwangerschaft führt der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung über den konkreten Arbeitsplatz durch. Er informiert die Arbeitnehmerin in einem persönlichen Gespräch über die erforderlichen Schutzmaßnahmen und bietet weitere Anpassungen der Arbeitsbedingungen an. Durch die ergreifenden Maßnahmen minimiert bzw. schließt der Arbeitgeber eine

Durch die ergreifenden Maßnahmen minimiert bzw. schließt der Arbeitgeber eine Gefährdung der Arbeitsbedingung aus.

Die Gesellschaft führt alle 2 Jahre, bei wesentlicher Veränderung der Arbeitsbedingungen oder des Arbeitsplatzes, eine neue Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsplätze durch. Die Gesellschaft sieht in absehbarer Zeit keine wesentlichen Veränderungen der Arbeitsplätze. Somit ist keine wesentliche Veränderung des Gefährdungspotenzials gegeben.

Die GWW GmbH verwendet als Grundlage für die Beurteilung der Gefährdung eine vom Regierungspräsidium Darmstadt zur Verfügung gestellte Checkliste.
Nach Kenntnisnahme der Schwangerschaft führt der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung gemeinsam mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. Betriebsarzt und der schwangeren Arbeitnehmerin in einem gemeinsamen Gespräch durch. Um Gefährdungen der Arbeitsbedingungen zu minimieren bzw. auszuschließen bietet der Arbeitgeber einen alternativen internen Arbeitsplatz bzw. bei Bedarf den Aufgabenwechsel an.

Die **WiBau GmbH** beachtet die Mutterschutzvorgaben und zieht bei der Einschätzung des Gefährdungspotenzials des Arbeitsplatzes die Verordnung des Regierungspräsidiums Darmstadt heran.

Die Gesellschaft verfügt vorwiegend über verwaltungstechnische Beschäftigungen mit Bildschirmarbeitsplätzen sowie ingenieurtechnische Beschäftigungen (Ingenieurinnen und Architektinnen). Die Arbeitsplätze weisen- der Einschätzung der Gesellschaft nach- keine Gefährdungspotenziale im Sinne des Mutterschutzgesetzes auf.

Die Gesellschaft hatte bislang keine Gründe, ein Beschäftigungsverbot aus betrieblichen Gründen auszusprechen.

Die SEG GmbH beachtet die Mutterschutzvorgaben und zieht bei der Einschätzung des Gefährdungspotenzials des Arbeitsplatzes die Verordnung des Regierungspräsidiums Darmstadt heran.

Die Gesellschaft verfügt vorwiegend über verwaltungstechnische Beschäftigungen mit Bildschirmarbeitsplätzen. Die Arbeitsplätze weisen- der Einschätzung der Gesellschaft nachkeine Gefährdungspotenziale im Sinne des Mutterschutzgesetzes auf. Die Gesellschaft hatte bislang keine Gründe, ein Beschäftigungsverbot aus betrieblichen Gründen auszusprechen.

Die **EXINA GmbH** berücksichtigt derzeit den Sachverhalt nicht und hat eine Fehlanzeige berichtet. Alle Arbeitnehmerinnen befinden sich derzeit im Alter von 49 bis 56 Jahren. Aufgrund der nicht zutreffenden Zielgruppe hat der Arbeitgeber keine Gefährdungsbeurteilung aufgenommen. Zukünftig plant die Gesellschaft auch keine Neueinstellungen.

Für die WJW GmbH waren die bestehenden Gefährdungsbeurteilungen, in allen Bereichen, ein Aspekt den besonderen Mutterschutz zu erweitern.

Durch die verschiedenen Gefährdungskategorien (physikalische Gefährdungen, Umgang mit Gefahrstoffen, Arbeitsbedingungen etc.) und die zu ergreifenden Maßnahmen, war es für die Gesellschaft eine besondere Anforderung, die einzelnen Arbeitsbereiche anzupassen.

Nach Kenntnisnahme der Schwangerschaft führt der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung unter Hinzuziehung des Betriebsarztes und gegebenenfalls der Fachkraft für Arbeitssicherheit und der schwangeren Arbeitnehmerinnen in einem gemeinsamen Gespräch durch. Dabei werden Schutzmaßnahmen festgelegt und der Erhalt der Arbeitsmöglichkeiten wird angestrebt.

Die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen betreffen im Wesentlichen drei unterschiedliche Beschäftigungsgruppen:

- Ausbilderinnen, Pädagoginnen, Vorgesetzte
- Produktiven/ dienstleistenden Bereichen
- Auszubildende in verschiedenen Berufen

Individuell begründete Einschränkungen, die die Ärzte der betroffenen Arbeitnehmerin veranlassen, sind davon unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Imholz

Anlage

Beschluss Nr. 0047 zur Vorlagen-Nr. 17-F-21-0081



Lande	•	adt Wies nat VI	sbaden
pers. Ra	from Ref.		STU
	2 <i>7</i> . JU	มเ วกสด	N
	۷/، الله	NI ZUIO	// (
ا 120	21	W ZU10	41
20 Sekt.			41 z. K.
20 Seitr. TgbNr.	21		

LANDESHAUPTSTADT

Die Stadtverordnetenversammlung

- Ausschuss für Frauen, Wirtschaft und Beschäftigung -

Tagesordnung Punkt 6 der öffentlichen Sitzung am 12. Juni 2018

Vorlagen-Nr. 17-F-21-0081

Novellierung des Mutterschutzgesetzes

- Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen vom 14.08.2017 - Berichte der Dezernate I und VI vom 25.05.2018 -

Beschluss Nr. 0047

- 1. Die Berichte des Oberbürgermeisters und Dezernates VI vom 25. Mai 2018 werden zur Kenntnis genommen.
- 2. Der Magistrat wird gebeten, bis zur Sitzung des Ausschusses für Frauen, Wirtschaft und Beschäftigung am 28.08.2018, von den Gesellschaften die bisher keine Auswertungen vorgelegt haben, entsprechende Berichte vorzulegen.

(Ziffer 1 antragsgemäß Magistrat 05.06.2018 BP 0380; Ziffer 2 ergänzt durch den Ausschuss für Frauen, Wirtschaft und Beschäftigung an 12.06.2018)

Frau Stadtverordnetenvorsteherin mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung

/ Schuchalter-Eicke

Wiesbaden. 1.06.2018

Vorsitzende

Die Stadtverordnetenvorsteherin

Dem Magistrat mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung

Gabriel

Stadtverordnetenvorsteherin

Wjesbaden, 22.06.2018

Wiesbaden, 21.06.2018

Oberbürgermeister

JUNI 2018 (1C.

Der Magistrat - 16 -

Dezernat VI zu Ziffer 2 mit der Bitte um weitere Veranlassung Dezernat VII mit der Bitte um Kenntnisnahme